

Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (ZB-A) 07/2015 zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)

Diese Zusatzbedingungen (ZB-A) regeln die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für Aufträge/Bestellungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und deren etwaige Subunternehmer.

1. Anwendungsbereich

Auftragnehmer und deren etwaige Subunternehmer haben in/an den in der Bestellung aufgeführten Liefer- und/oder Leistungsorten diese Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (ZB-A), die jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften und die europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG und die dazugehörigen Einzelrichtlinien, als Mindeststandard einzuhalten. Über erkennbar werdende Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Arbeitsschutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich Auftragnehmer und Auftraggeber beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet der Auftraggeber.

Auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen diese AZB-Arbeitssicherheit, insbesondere gemäß Ziffer 20, wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Verantwortliche Person des Auftragnehmers/ Fach- und Sprachkenntnisse

Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, müssen alle Arbeiten unter der Leitung und Aufsicht einer für den Auftragnehmer vor Ort vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person nebst eines Vertreters, wie z.B. Fachbauleiter, Projektleiter, Arbeitsverantwortlicher (nachfolgend als „verantwortliche Person“ bezeichnet), durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat die verantwortliche Person und ihren Vertreter unverzüglich, spätestens aber 10 Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme zu benennen.

Die verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift verfügen, um Anweisungen des Auftraggebers zu verstehen und an die von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständlichen Sprache weitergeben zu können. Bei Arbeiten in oder in der Nähe von elektrischen Anlagen muss die verantwortliche Person des Auftragnehmers und die ggf. von ihr beauftragten Arbeitsverantwortlichen in Abhängigkeit der auszuführenden Arbeiten und der damit verbundenen Gefährdung nach VDE 0105-1 (EN 50110-1) entweder die Qualifikation einer „Elektrofachkraft“ oder einer „elektrotechnisch unterwiesenen Person (EuP)“ nachweisen können.

Soweit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich, hat die verantwortliche Person weitere Aufsichtspersonen mit der Leitung und Beaufsichtigung einzelner Arbeiten vor Ort zu beauftragen und diese vor Arbeitsbeginn dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Die Aufsichtspersonen müssen von der verantwortlichen Person entsprechend der ihr vom Auftraggeber erteilten Einweisung(en) unterrichtet werden und müssen die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie an die verantwortliche Person gestellt sind.

Soweit sich die verantwortliche Person einer oder mehrerer solcher Aufsichtspersonen bedient, bleibt die verantwortliche Person für deren Beaufsichtigung, für eine eindeutige Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie für die Koordination einer geordneten Zusammenarbeit verantwortlich. Sollte eine Aufsichtsperson an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert sein und kann keine andere Aufsichtsperson eingesetzt werden, muss die verantwortliche Person bzw. ihr Vertreter deren Aufgaben selbst wahrnehmen.

Der Auftragnehmer hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortliche Person und die ggf. beauftragten Aufsichtspersonen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das hierfür erforderliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers zustehen. Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person, ihr Vertreter oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson auf dem Betriebs-/Baustellengelände bzw. an der Baustelle anwesend und ständig erreichbar sein.

Alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen in der Lage sein, Notfalleinweisungen in der Landessprache des Leistungsortes bzw. in der ggf. vereinbarten Projektsprache zu verstehen und Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder zu lesen. Zudem muss dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung am Einsatzort geläufig sein.

3. Subunternehmer

Soweit der Einsatz von Subunternehmern nicht vertraglich ausgeschlossen ist und der Auftragnehmer beabsichtigt, die Vertragserfüllung durch Dritte vornehmen zu lassen oder mit Dritten zu bewirken (Subunternehmer), ist der Auftragnehmer verpflichtet, zum Einsatz von Subunternehmern spätestens 10 Arbeitstage vor Auftragsausführung die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat hierbei zugleich schriftlich Name, Anschrift und ggf. die zuständige Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Subunternehmers bekannt zu geben. Der Auftraggeber bzw. der Abnehmer kann die Einwilligung verweigern, wenn Gründe bekannt sind, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages begründen.

Der Auftragnehmer hat den von ihm eingesetzten Subunternehmer seinerseits schriftlich auf diese geltenden ZB-A zu verpflichten und sich die Befugnisse und Weisungsrechte zu verschaffen, um seine Pflichten aus dieser ZB-A (z. B. der verantwortlichen Person gem. Ziffer 2) gegenüber dem Subunternehmer und dessen Mitarbeitern wahrnehmen und durchsetzen zu können. Der Auftragnehmer hat zudem zu überprüfen und dafür einzustehen, dass der Subunternehmer diese Bedingungen auch tatsächlich befolgt. Verstöße des Subunternehmers gegen diese ZB-A muss sich der Auftragnehmer als eigene Verstöße zurechnen lassen.

Ist der Einsatz von Subunternehmern nicht vertraglich ausgeschlossen und setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne die vorstehende schriftliche Einwilligung des Auftraggebers bzw. des von diesem vertretenen Kunden ein, kann der Auftraggeber bzw. der Kunde die Fortführung der Arbeiten durch den Subunternehmer untersagen. Der Auftragnehmer bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.

4. An-/ Abmeldung

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers hat sich nach Maßgabe der am Leistungsort geltenden örtlichen Regelungen des Betriebs- /Baustellengeländes (z.B. Baustellenordnung, Festlegungen des Abnehmers usw.) an- und abzumelden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit den für ihn geltenden örtlichen Regelungen vor Auftragsausführung vertraut zu machen.

5. Auftragsausführung

Der Auftragnehmer darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn der Auftraggeber oder in Kundenanlagen der Anlagenbetreiber die verantwortliche Person des Auftragnehmers eingewiesen hat. Der Anlagenbetreiber kann eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies z.B. aufgrund einer Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Auftragnehmer zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich ist.

6. Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS)

Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, müssen Auftragnehmer für die gesamte Dauer der Auftragsausführung über ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsverfahren (z. B. SCC, SeSaM, BG-Verfahren etc.) akzeptiert. Ein AMS wird von Auftragnehmern nicht benötigt, wenn Gegenstand der Bestellung ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen sind (z. B. IT-Dienstleistungen, Beratung, Brief- und Paketzustellungen), die in Betriebsbereichen erbracht werden sollen, in denen für die kaufmännisch oder beratend tätigen Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht vorgeschrieben ist.

7. Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Artikel 6, 7, 9 der Richtlinie 89/391/EWG, für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen.

Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, wie z. B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln (u. a. Montageprovisorien, Hebezeuge, Gerüste etc.), die Arbeitsumgebungsbedingungen und die Qualifikation sowie persönlichen Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Mitarbeiter.

Bei Arbeitsverfahren und Montagekonzepten sind die Montagefolge und der Montagefortschritt einschließlich aller o. g. Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Um kurzfristig bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammen arbeiten zu können, hat der Auftragnehmer diese Unterlagen am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen dem Abnehmer vorzulegen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleibt der Auftragnehmer allein verantwortlich.

Auf Baustellen, bei denen eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Sinne der europäischen Rechtsvorschriften (z.B. Richtlinie 89/391/EWG) erforderlich ist, muss die Gefährdungsbeurteilung dem Abnehmer mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden.

8. Sicherheitspass

Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat der Auftragnehmer verantwortlich sicher zu stellen, dass jeder seiner eingesetzten Mitarbeiter bei Ausführung seiner Tätigkeit auf dem Betriebs- /Baustellengelände bzw. am Einsatzort einen Sicherheitspass nach dem Muster des Wirtschaftsverbandes Erdöl und Erdgasgewinnung e.V. (WEG) oder der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl-, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK)₂ bei sich führt, in dem alle wichtigen Informationen in Bezug auf Gesundheit und Arbeitssicherheit des Mitarbeiters eingetragen werden.

Ein Sicherheitspass wird nicht für Mitarbeiter benötigt, wenn Gegenstand der Bestellung ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen sind (z. B. IT-Dienstleistungen, Beratung, Brief- und Paketzustellungen), die in Betriebsbereichen erbracht werden sollen, in denen für die kaufmännisch oder beratend tätigen Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht vorgeschrieben ist.

Dieser ist dem Auftraggeber bzw. Anlagenbetreiber auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheitspass unbeschadet etwaiger anderer Dokumentationspflichten jeweils die für die beauftragte Tätigkeit maßgeblichen aktuellen Angaben enthält. Mitarbeiter, die ohne Sicherheitspass angetroffen werden oder deren Sicherheitspass veraltete Angaben enthält, können des Einsatzortes verwiesen werden.

9. Veranlassung und Koordination von Arbeitssicherheitsmaßnahmen

In seinem Arbeitsbereich ist der Auftragnehmer für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und weist die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter entsprechend an, die Leistung so zu erbringen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter als auch aller anderen Personen, die im Umfeld des jeweiligen Arbeitsbereichs tätig sind, stets gewährleistet sind.

Der Auftragnehmer hat sich bei Auftreten oder Erkennen einer möglichen Gefährdung mit den anderen Auftragnehmern abzustimmen und den Auftraggeber bzw. den Anlagenbetreiber unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den diesbezüglichen Weisungen des Anlagenbetreibers bzw. seines Koordinators Folge zu leisten.

10. Umgang mit Arbeitsmitteln

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die erforderliche sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Arbeitsmittel. Vom Abnehmer ggf. bereitgestellte Arbeitsmittel sind vor der Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Auftraggeber bzw. den Anlagenbetreiber unverzüglich zu melden. Auf Arbeitsmitteln vermerkte Prüffristen sind zu beachten. Für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die der Auftraggeber bzw. der Anlagenbetreiber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, sind die jeweiligen betrieblichen Anweisungen zu beachten. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung gemäß Ziffer 7. verpflichtet, zu prüfen, ob aus seiner Sicht für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

10.1 Elektrische Betriebsmittel

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er nur solche elektrische Betriebsmittel einsetzt, die nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Für Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Schächten etc., sowie in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung, sind besondere Anforderungen (z. B. Schutzkleinspannung; Schutztrennung etc.) zu beachten.

10.2 Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge und Kraftfahrzeuge

Alle Führer von Fahrzeugen müssen die erforderliche Fahrerlaubnis (z.B. Führerschein, Befähigungsnachweis) besitzen und die vor Ort geltenden Verkehrsregeln beachten. Vorhandene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein. Zusatzerfordernungen an Flurförderzeuge, wie z. B. akustische, bzw. optische Rückfahrwarneinrichtungen, sind unter Berücksichtigung der Umgebung bzw. des Einsatzortes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (vgl. Ziffer 7) festzulegen. Personen im Fahrkorb von mobilen Hubarbeitsbühnen haben sich mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung permanent gegen Absturz zu sichern (siehe hierzu auch Ziffer 12).

Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge oder Kraftfahrzeuge des Auftraggebers bzw. des Anlagenbetreibers durch Personal des Auftragnehmers bedient werden, hat der Auftragnehmer mindestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn eine Liste mit den Namen der Personen zu übergeben, die diese Betriebsmittel bedienen sollen. Der Auftragnehmer darf in diesem Fall die Arbeit mit diesen Betriebsmitteln erst beginnen, wenn der Auftraggeber bzw. der Anlagenbetreiber die benannten Personen des Auftragnehmers eingewiesen hat. Bei der Einweisung sind die notwendigen Befähigungsnachweise unaufgefordert vorzulegen. Bei Arbeiten in der Nähe von ungeschützten aktiven spannungsführenden Teilen müssen alle Teile von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrischen Hebezeugen, Flurförderfahrzeugen und Kraftfahrzeugen die im jeweiligen Land des in der Bestellung aufgeführten Liefer- und/oder Leistungsortes des Abnehmers gültigen Schutzabstände einhalten.

Die darüber hinaus geltenden Sonderregelungen für Hubarbeitsbühnen im Bereich von Niederspannungs-Freileitungen mit ungeschützten Teilen (Ziff. 10.2.1) und für Krananlagen und Hubarbeitsbühnen im Bereich von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene (Ziff. 10.2.2) sind besonders zu beachten.

Können diese Abstände nicht sicher eingehalten werden, müssen die Anlagen spannungsfrei geschaltet werden (sog. Freischalten). Sollte dieses nicht möglich sein, ist das weitere Vorgehen mit dem Auftraggeber bzw. dem Anlagenbetreiber abzustimmen (z.B. Anwendung zugelassener Arbeitsverfahren für Arbeiten unter Spannung).

10.2.1 Einsatz von Hubarbeitsbühnen im Bereich von Niederspannungs-Freileitungen mit ungeschützten aktiven Teilen

Hubarbeitsbühnen, die bei Arbeiten im Nahbereich von < 5 m zu unter Spannung stehenden, ungeschützten aktiven Teilen mit Niederspannung eingesetzt werden, müssen für diese Nennspannung isoliert sein.

10.2.2 Einsatz von Krananlagen und Hubarbeitsbühnen im Bereich von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene

Bei Arbeiten im Bereich von abgeschlossenen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene müssen die Krananlagen und Hubarbeitsbühnen so ausgelegt sein, dass das gesamte Gerät (bei Hubarbeitsbühnen einschließlich des Arbeitskorbes) geerdet und in die Erdungsanlage der Station einbezogen werden kann. Die Krananlage bzw. Hubarbeitsbühne muss mindestens einen Erdungsfestpunkt besitzen und darf (bei Hubarbeitsbühnen einschließlich des Arbeitskorbes) keine Isolierung aufweisen. Bei Arbeiten ist die Krananlage bzw. Hubarbeitsbühne zu erden.

Die genannten Erdungsmaßnahmen und Anforderungen an den Erdungsfestpunkt sind nicht zwingend erforderlich bei Arbeiten geringen Umfangs mit Krananlagen bzw. Hubarbeitsbühnen in Bereichen mit Abständen, die größer als die maximale Reichweite der Krananlage/Hubarbeitsbühne plus 5 Meter zu unter Spannung stehenden ungeschützten aktiven Teilen sind.

10.3 Arbeitsgerüste sowie zugehörige Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Absperrungen

Errichtung:

Gerüste im Sinne der EN 12811-1 dürfen ausschließlich von einer fachkundigen Gerüstbaufirma errichtet, verändert, zurückgebaut oder ggf. instandgesetzt werden. Es ist zwingend ein Gerüstschein zu verwenden. Eine eigenmächtige Änderung durch den Benutzer ist nicht zulässig. Dem Auftraggeber ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Abbau des Gerüsts das Nutzungsende zu

melden, damit ggf. eine anschließende Fremdnutzung geregelt werden kann. Bei der Errichtung von großen Arbeitsgerüsten müssen die Konstruktionen den Anforderungen des Verwendungszweckes entsprechen und die einschlägigen europäischen Normen, insbesondere EN 12811-1, eingehalten werden.

Abnahme:

Der Gerüstbau-Auftragnehmer hat die von ihm errichteten Gerüste entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Richtlinie 89/391/EWG und den dazugehörigen Einzelrichtlinien, durch eine befähigte Person abnehmen und regelmäßig kontrollieren zu lassen.

Sofern keine Typengenehmigung oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen vorliegen, ist die Standsicherheit gesondert nachzuweisen. Hierzu ist vom Gerüstbau-Auftragnehmer eine prüffähige statische Berechnung einschließlich evtl. erforderlicher Zeichnungen zu veranlassen und die Unterlage am Verwendungsort vorzuhalten. Mit dem Abnehmer ist abzustimmen, ob darüber hinaus z. B. auf Grund der Komplexität der Konstruktion ein Prüfdurchlauf beim Prüfingenieur zu erfolgen hat. Der Prüfdurchlauf inkl. der Freigabe der Unterlagen vor der Erstnutzung des Gerüsts ist vom Gerüstbau-Auftragnehmer auf seine Kosten zu koordinieren.

Nutzung:

Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung von Gerüsten ist jeder Auftragnehmer, der diese Hilfsmittel benutzt, verantwortlich. Gerüste dürfen nur genutzt werden, wenn die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit gegeben ist. Vor jeder Gerüstbenutzung hat der Benutzer das Hilfsmittel auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Änderungswünsche sind dem Ersteller des Gerüsts und zur Information auch dem Abnehmer zu melden. Vor Arbeitsbeginn sind die jeweiligen Mitarbeiter auf die vorstehenden Benutzungsregelungen durch den Auftragnehmer hinzuweisen.

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Benutzungsregelungen durch seine Mitarbeiter verantwortlich. Die zulässige max. Gerüstbelastung, die auf dem am Gerüst befindlichen Gerüstschein vermerkt ist, darf nicht überschritten werden. Der Auftragnehmer ist ferner dafür verantwortlich, dass sein Arbeitsbereich vorschriftsmäßig abgesichert ist. Nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften hat sich der Auftragnehmer vom ordnungsgemäßen Zustand aller von ihm genutzten Abdeckungen und Absperrungen zu überzeugen.

10.4 Leitern und Tritte

Alle vom Auftragnehmer verwendeten Leitern und Tritte müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Sie sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

11. Gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm

11.1 Gefährliche Arbeitsstoffe

Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen bei der Tätigkeit mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich. Insbesondere hat der Auftragnehmer beim Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, hat der Auftragnehmer diese zu erfüllen.

Mit Annahme der Bestellung/Auftrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er für alle beauftragten Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügt. Sollte der Auftragnehmer gleichwohl nicht über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen oder gegen die vorgenannte Anzeigepflicht verstoßen, so kann der Auftraggeber die sofortige Einstellung der weiteren Arbeiten des Auftragnehmers bis zur Beseitigung der Defizite durch den Auftragnehmer verlangen. Der Auftragnehmer bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.

Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Arbeitsstoffen hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und diese dem Abnehmer zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe auf dessen Verlangen vorzulegen.

Stellt der Auftraggeber bzw. der Anlagenbetreiber dem Auftragnehmer gefährliche Arbeitsstoffe zur Verfügung, so hat der Auftragnehmer die ihm von diesen zur Verfügung gestellten

Sicherheitsdatenblätter bei der Gefährdungsbeurteilung zu verwenden (vgl. Verordnung EG Nr. 1907/2006).

Besteht bei der beauftragten Tätigkeit die Möglichkeit, dass sich z. B. Auftragnehmer, Subunternehmer, Abnehmer oder Dritte durch gefährliche Arbeitsstoffe gegenseitig gefährden, hat der Auftragnehmer:

- a) vor Beginn der Arbeiten eine Liste der gefährlichen Arbeitsstoffe mit Angabe der Handelsnamen gemäß Sicherheitsdatenblatt dem zuständigen technischen Ansprechpartner des Auftraggebers vorzulegen und
- b) bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit den anderen Auftragnehmern und Subunternehmern zusammen zu arbeiten und sich gemäß Ziffer 9 abzustimmen. Das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn der Tätigkeiten zu dokumentieren und den im Einwirkungsbereich der gefährlichen Arbeitsstoffe tätigen Mitarbeitern von ihren Arbeitsgebern zu vermitteln.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Mineralwolle eingesetzt wird, die das RAL-Kennzeichen trägt oder deren Hersteller schriftlich bescheinigt, dass das Material frei von Krebsverdacht ist. In jedem Fall ist dem Auftraggeber das Sicherheitsdatenblatt für die Mineralwolle zur Verfügung zu stellen.

Verbleibende Reste der durch den Auftragnehmer eingebrachten gefährlichen Arbeitsstoffe hat der Auftragnehmer wieder mitzunehmen, soweit hierzu nichts anderweitig vertraglich geregelt ist.

11.2 Lärm

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Schalldruckpegel (LpA) im Arbeitsbereich einen Wert von 80 db(A) bzw. max. Peak 135 dB(C) nicht überschreitet. Sollte dieser Schalldruckpegel nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer gemäß Ziffer 7 entsprechende Schutzmaßnahmen für seine Mitarbeiter festzulegen. Im Rahmen der Koordinationspflicht hat er sich mit Subunternehmern und weiteren Auftragnehmern abzustimmen.

12. Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese bestimmungsgemäß benutzt wird. Unabhängig von der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers muss in allen entsprechend gekennzeichneten Betriebsbereichen zumindest die dort jeweils angegebene PSA getragen werden.

13. Freigabe-/ Sicherungsmaßnahmen- Verfahren

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sich vor Arbeitsbeginn beim Auftraggeber bzw. Anlagenbetreiber über bestehende Freigabe-/Sicherungsmaßnahmen-Verfahren (z. B. Befahrerlaubnis, Erlaubnis für Feuerarbeiten, Freischaltungen) zu informieren und deren Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten.

14. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur solche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die die jeweils erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen erfolgreich durchlaufen haben. Dieses ist im Sicherheitspass (siehe Ziffer 8) zu dokumentieren.

15. Transport und Lagerung

Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom Auftraggeber bzw. Anlagenbetreiber angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die max. Tragfähigkeit von Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist hierbei zu beachten.

16. Einrichtung der Arbeits- und Baustellen

Die Einrichtung der Arbeits- und Baustellen ist mit dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des Auftraggeber bzw. Anlagenbetreibers abzustimmen. Vorhandene Bauwerke, Anlagen und Versorgungsleitungen sind während der Bauausführung vor Beschädigungen zu schützen; ausgenommen hiervon sind solche, die für die Baufeldherrichtung

entfernt werden müssen. Die Standsicherheit darf während der Bauausführung nicht gefährdet werden.

Eingriffe in den Boden bedürfen vor Beginn der Arbeiten einer schriftlichen Zustimmung durch den Abnehmer, soweit solche Eingriffe nicht Bestandteil der Beauftragung sind. Die Auflösung der Arbeits- und Baustelle ist rechtzeitig dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des Abnehmers bekannt zu geben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist der Auftraggeber bzw. Anlagenbetreiber berechtigt, die Aufräumungsarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und den Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Durchführung der Arbeiten unmittelbare Nachbargewerke, Anlieger der angrenzenden Straßen sowie der fließende Verkehr einschließlich der Fußgänger nicht gefährdet werden und unter Berücksichtigung der Umstände möglichst geringe Emissionen an Lärm, Schmutz und Abgase entstehen.

17. Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Einbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln auf dem Betriebs- / Baustellengelände bzw. an der Baustelle sind verboten. Ebenso ist es nicht gestattet, unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln das Betriebs- / Baustellengelände bzw. die Baustelle zu betreten.

Der Auftraggeber bzw. Anlagenbetreiber ist berechtigt, Personen, die unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel stehen, den Zutritt zum Betriebs- / Baustellengelände/Baustelle zu verweigern bzw. vom Einsatzort zu verweisen.

18. Notrufe

Bei besonderen Ereignissen (z. B. Brand, Unfall mit Personenschäden und Umweltschäden), ist die öffentliche Notruf-Meldestelle zu benachrichtigen.

19. Unfall- und Schadensmeldungen

Jeder Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führt, muss dem Auftraggeber gemeldet werden.

Schwere Unfälle sind dem Auftraggeber bzw. Anlagenbetreiber unverzüglich zu melden. Dem Auftraggeber bzw. Anlagenbetreiber sind auf Verlangen seitens des Auftragnehmers alle Informationen zum Unfall zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat an der Unfallanalyse aktiv mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung, eine eigene Unfallanalyse gemäß nachfolgenden Abschnitten zu erstellen.

Innerhalb von drei Werktagen nach einem Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung von einem Arbeitstag bei einem Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines von ihm eingeschalteten Subunternehmers führt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen schriftlichen Unfallbericht zu übermitteln.

In diesem Bericht sind der bis dahin bekannte Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vom Auftraggeber bzw. Subunternehmer vorgesehenen (Erst-) Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Unfalles zu beschreiben. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

Der Auftragnehmer sichert hiermit eine sorgfältige Aufklärung der Unfallursache zu und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen die Wiederholung eines solchen Unfalles in der Zukunft zu vermeiden.

20. Rechtsfolgen bei Verstoß

Bei einem Verstoß gegen die ZB-A ist der Auftraggeber bzw. Anlagenbetreiber, unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz, den vertraglichen Regelungen, insbesondere den ZB-A ergeben, berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die den ZB-A zuwiderhandeln, vom Einsatzort zu verweisen. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag, bei der Fortsetzung schriftlich gerügter Verletzungen von Arbeitsschutzvorschriften oder Anforderungen dieser ZB-A, wobei eine Fortsetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.